



II-3887 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Wien, am 13. Mai 1982

Zl. 10.101/39-I/5/82

Schriftliche parlamentarische Anfrage  
Nr. 1809/J der Abgeordneten Heinzinger,  
Dr. Wiesinger und Genossen betreffend  
Schäden durch Luftverschmutzung am  
österreichischen Forstbestand

1803 AB  
1982-05-24  
zu 1809 J

An den  
Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Anton BENYA

Parlament

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage  
Nr. 1809/J betreffend Schäden durch Luftverschmutzung am  
österreichischen Forstbestand, welche die Abgeordneten Heinzinger,  
Dr. Wiesinger und Genossen am 1. April 1982 an mich richteten,  
beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie sind  
nach den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1973 keine  
Sachgebiete zur Besorgung zugewiesen, in deren Rahmen die  
Festlegung von Immissionsgrenzwerten für Luftverunreinigungen  
möglich wäre. Aufgrund der Gewerbeordnung 1973 bzw. des Berg-  
gesetzes 1975 können lediglich Vorschriften über das zulässige  
Ausmaß von Emissionen von Anlagen erlassen werden.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Einer der Hauptfaktoren der Luftverunreinigung, die für den  
Wald von primärer Bedeutung ist, ist die hohe Schwefelbelastung  
der Luft, die im wesentlichen auf den wegen der immer schwieri-

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

- 2 -

ger werdenden Beschaffung schwefelarmer Rohöle steigenden Schwefelgehalt im Heizöl sowie zum Teil auch auf die beginnende Umstellung von Gas und Heizöl auf Kohle zurückzuführen ist. Eine verstärkte Zuwendung zur Kohle bei Großanlagen (Industrie und kalorische Kraftwerke) wird zu keiner Steigerung der Schwefeldioxid-Emissionen führen, da künftig in Betrieb gehende und auch einige bestehende Großemittenten mit Entschwefelungsanlagen ausgerüstet sein werden.

Hinsichtlich des Schwefelgehaltes im Heizöl wurde von meinem Ressort bereits im Jahre 1976 der Entwurf einer auf die Gewerbeordnung 1973 gestützten Verordnung über die Begrenzung des Schwefelgehaltes von Heizöl zur allgemeinen Begutachtung ausgesendet. Auf Wunsch der Bundesländer wurde dieses Vorhaben zurückgestellt, da im Herbst 1976 unter der Leitung des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz Beratungen zwischen Vertretern der Bundesländer und des Bundes über eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl begannen.

Nachdem diese Vorarbeiten weitgehend abgeschlossen sind und der Abschluß der Vereinbarung nunmehr bevorsteht, wurde von meinem Ressort im Jänner 1982 als Vorleistung zur Erfüllung der Vereinbarung der Entwurf einer Verordnung über die Begrenzung des Schwefelgehaltes von Heizöl und das zulässige Ausmaß der Schwefelemissionen durch Heizöl zur allgemeinen Begutachtung ausgesendet. Derzeit werden die Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens ausgewertet.

Nach diesem Verordnungsentwurf soll der Höchstgehalt von Schwefel bedeutend herabgesetzt werden. Im Zeitraum 1979 bis 1985 wird vor allem aufgrund der genannten Reduktion des Schwefelgehaltes im Heizöl und dem Einbau von Entschwefelungsanlagen bei Großemittenten eine Reduktion der aus Brennstoffen resultierenden Schwefeldioxid-Emissionen um 8,8 % erwartet.

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

- 3 -

Daneben werden im Rahmen von Genehmigungs- und Berufungsverfahren von gewerblichen Betriebsanlagen den in der Gewerbeordnung 1973 enthaltenen umfangreichen Umweltschutzbestimmungen entsprechend den Anforderungen nach einem weitgehenden Schutz der Bevölkerung bzw. der Umwelt vor störenden oder gefährlichen Umwelteinflüssen Rechnung getragen. So werden gewerbliche Betriebsanlagen mit forstschädlichen Emissionen zur Vermeidung der Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn aufgrund der einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973 nur unter Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen genehmigt. Dasselbe gilt für die Genehmigung von Bergbaubetrieben, wobei die entsprechenden Bestimmungen im Berggesetz 1975 enthalten sind.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch die unmittelbar bevorstehende Erlassung der 1. Durchführungsverordnung zum Dampfkesselmissionsgesetz erwähnen, die im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie vom Bundesminister für Bauten und Technik zu erlassen ist und an deren Zustandekommen Experten meines Ressorts maßgeblichen Anteil hatten.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

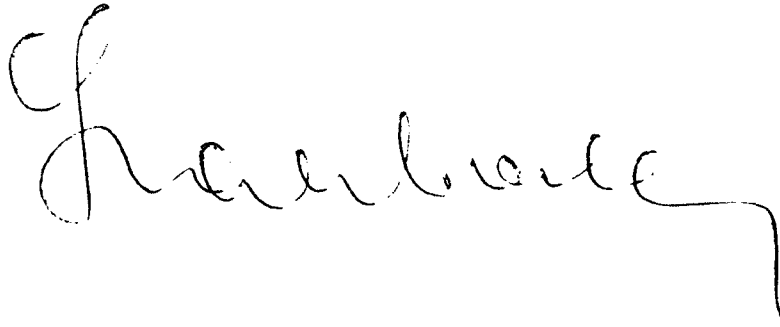
Zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie haben im Gegenstand bereits eine Reihe von Gesprächen auf Beamtenebene stattgefunden, die jedoch bisher noch zu keinem Abschluß gebracht werden konnten. Mitte April haben Gespräche zwischen dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und mir mit dem Ergebnis stattgefunden, daß eine einvernehmliche Auffassung über den Rahmen der beabsichtigten Verordnung über forstschädliche Luftverunreinigungen erzielt werden konnte, sodaß die Verhandlungen auf Beamtenebene zwischen den beteiligten Bundesministerien bereits Ende April fortgesetzt werden konnten.

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

- 4 -

Zu Punkt 4 der Anfrage:

Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie ist bestrebt, seine Maßnahmen zur Minderung des Problems der Luftverschmutzung so rasch wie möglich zu realisieren.

A handwritten signature in cursive script, appearing to read "G. Karbacher". The signature is written in black ink on a white background.